

# Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1916.

Nr. 60.

**Inhalt:** Ministerialverordnung über die Schlachtung von Ziegen-Mutterlammern. S. 281. — Ministerialverordnung über den Verkehr mit Schwefel. S. 282. — Ministerialbekanntmachung, betr. Bestimmung der Ausschreibfrist nach Art. 18 der Sachsen-Verordnung, betr. das Grundbuchwesen, vom 11. März 1908 hinsichtlich verschiedener Grundbuch-Anlagebezirke. S. 282. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt. S. 283. — Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich. S. 284.

(Nr. 277.) Ministerialverordnung vom 2. November 1916 über die Schlachtung von Ziegen-Mutterlammern.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 515) bestimmen wir:

1. Das Schlachten im Jahre 1916 geborener Ziegen-Mutterlammern wird bis zum 31. Dezember dieses Jahres verboten.
2. Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde oder weil es infolge eines Unglücksfalls sofort getödtet werden muß (Reischlachtung). Reischlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung der Ortspolizeibehörde des Schlachtungsortes anzuzeigen.
3. Die Großherzoglichen Bezirksdirektoren sind befugt, aus dringenden wirtschaftlichen Gründen und für Lämmer, die sich nicht zur Zucht eignen, Ausnahmen von dem Verbot zuzulassen.

1916.

Ausgegeben in Weimar am 28. November 1916.

69